



2015 - Satzung des TSV BADEN Östringen e.V.

Satzung des TSV BADEN Östringen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „TSV BADEN Östringen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Östringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“. Der Verein ist Mitglied verschiedener Fachverbände. Die Satzungen dieser Verbände gelten für den Verein und seine Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports. Dieser Vereinszweck beinhaltet die Gesundheitsfürsorge durch sportliche Prävention, die Ausbildung sportlicher Talente, sowie die Pflege der Gemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben erfolgt unter strikter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands laut § 8 dieser Satzung zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes nach § 8.
4. Der Mitgliedschaftsantrag gilt als angenommen, sofern innerhalb von vier Wochen nach Antragszugang nicht vom Vorstand oder dessen Stellvertretung schriftlich abgelehnt wurde.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder 25 Jahre Mitgliedschaft aufweisen, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.
7. Die goldene Ehrennadel des Vereins erhalten Mitglieder, die sich in herausragender Weise und langjähriger Tätigkeit im Verein bewährt haben oder 40 Jahre Mitgliedschaft aufweisen.
8. Jedes Mitglied der Vorstandschaft darf Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglied darf jedes ordentliche Mitglied werden, das sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht hat.
Über die genannten Ehrungen entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins für satzungsmäßige Zwecke zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).In diesem Zusammenhang, durch pflichtwidriges Handeln des Mitglieds entstehende Mehrkosten des Vereins hat das Mitglied zu tragen.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Für besondere Aufwendungen wie z.B. Baumaßnahmen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.
3. Beiträge werden durch Abbuchung eingezogen.
4. Für alle anderen Zahlungsweisen können angemessene zusätzliche Gebühren erhoben werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des Eintritts-Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft in einer Sitzung, mit 2/3 Mehrheit. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand nach § 8 schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - Erweiterter Vorstand
 - Mitgliederversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in und/oder Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. § 2, Abs. 3 ist zu beachten. Die Bestellung der hauptamtlich tätigen Personen erfolgt durch den Vorstand, gemäß § 8, Abs. 1.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nunmehr:
 - der/die 1. Vorsitzende/r
 - der/die 2. Vorsitzende/r
 - der/die Kassenwart/in.
2. Der/die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand kann mehrheitlich Mitarbeiter berufen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden bis zu einem Geschäftswert von 5.000,-€ in Einzelbefugnis vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 5.000,01 € wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 8 Vorstand vertreten.
5. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
6. Der/die Kassenwart/in hat die Aufgabe die Kasse und Konten des Vereins in regelmäßigen Abständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zu verwalten und zu kontrollieren.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Jugendleiter/in
 - f) dem/der Wirtschaftsausschussvorsitzenden
 - g) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Der erweiterte Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ, den Abteilungen oder gewählten Ausschüssen zugewiesen hat.

5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in. Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.
7. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Bei Verhinderung des Schriftführers hat der erweiterte Vorstand für die jeweilige Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Protokollführer zu wählen.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
10. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des erweiterten Vorstandes gebildet werden. Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im zweiten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung per Anzeige in den Stadtnachrichten von der Stadt Östringen erfolgt ist.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder Kassenwart/in geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand nach § 8 beantragen. Ferner kann der erweiterte Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands

- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- i) Verabschiedung von optionalen Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
 - Abteilungsordnungen
 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung
- j) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

§ 11 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt gegebenenfalls die Abteilungsordnung.

§ 12 Jugend

Die Interessen der Jugend werden durch den/die Jugendleiter/in vertreten. Es obliegt dem/der Jugendleiter/in gegebenenfalls eine Jugendversammlung einzuberufen. Dies ist optional in einer Jugendordnung zu regeln.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Bei Vermietung vereinseigener Räumlichkeiten haftet grundsätzlich der Mieter. Das Mietverhältnis wird in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.
4. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Östringen oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17 Aufwandsentschädigung

Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Als Aufwendungen können nur die steuerrechtlich zulässigen Vergütungssätze erstattet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Östringen, den 20.06.2015